

Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit der Beendigung von Kinder- und Zwangsheirat befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 64/146

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009,

waffnete Konflikte²⁰⁸, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig

II

**Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und
Nichtdiskriminierung von Kindern**

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerrechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

**Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption (on oder)TJ-17.4759 -1.1084 TD(ander)17.4(e)-.6(Formen der al)TJ9.3193 0 TD
solution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

¹⁹⁵ **zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption (on od)-5.5(er andere Fo)-5.5(rm)-4.8(en)TJT*.0017 Tc.3748 Tw[der alternativen Betreuung Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes**

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

15. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

16. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

17. *begrüßt* die Abhaltung des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) und die Erklärung und den Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

19. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen

sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²¹⁶, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2009 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in dem betont wird, dass die Qualität der Bildung verbessert werden muss, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und auf diese Weise Kinderarbeit zu verhüten und zu beseitigen, und fordert alle Staaten auf, bei ihren nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Ende der Kinderarbeit – Zum Greifen nah“ und dem vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im Jahr 2006 gebilligten globalen Aktionsplan in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, bis 2016 die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, zu überwachen;

III

Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

24. *erkennt an*, dass dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das in dieser Resolution als „das Recht, angehört zu werden“²¹⁸ bezeichnete Recht gewährleistet werden soll, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu beachten ist;

25. *bekräftigt*, dass der allgemeine Grundsatz der Teilhabe Bestandteil des Rahmens für die Auslegung und die Erfüllung aller anderen in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ enthaltenen Rechte ist;

26. *erkennt an*, dass die Staaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen zu achten haben, das Kind bei der Ausübung seines Rechts, angehört zu werden, in einer seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

27. *bekräftigt* die internationale Einigung auf 2015 als Zieljahr für die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung in allen Ländern, erkennt an, dass Armut und Bildung sich darauf auswirken und damit zusammenhängen, ob Kinder in den vollen Genuss ihres Rechts kommen, angehört zu werden und teilzuhaben, betont daher, dass die Alphabetisierung und der allgemeine Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung für alle

Kinder Schlüsselemente zur Förderung des Rechts des Kindes, angehört zu werden, sind, und befürwortet die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen Zusammenarbeit sowie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

28. *erkennt an*, dass Kinder durch die freie Beteiligung an außerschulischen Aktivitäten, wie etwa Kultur-, Kunst-, Erholungs-, Freizeit-, Umwelt- und Sportaktivitäten auf lokaler und nationaler Ebene, die Fähigkeit, ihre Meinung zu äußern, entwickeln könnten;

29. *erkennt außerdem an*, dass die Bildungseinrichtungen und die Organisationen und Projekte der Gemeinwesen sowie verschiedene lokale und nationale Einrichtungen, wie Kinderorganisationen und Kinderparlamente, eine Schlüsselrolle dabei spielen können, die sinnvolle Teilhabe von Kindern zu gewährleisten, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die Teilhabe von Kindern institutionalisiert wird, und dafür einzutreten, dass Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung aktiv zu Rate gezogen werden und ihre Meinung berücksichtigt wird;

30. *erkennt ferner* die Rolle an, die der Privatsektor, einschließlich der Medien, dabei spielen kann, die Teilhabe und das aktive Zurateziehen von Kindern in sie berührenden Fragen zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Akteure das Wohl des Kindes berücksichtigen;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder trotz ihrer Anerkennung als Träger des Rechts, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft zu Rate gezogen und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erwachsenen eine angemessene, das Kind in den Mittelpunkt stellende Haltung einnehmen, dem Kind zuhören und seine Rechte und Standpunkte achten müssen, damit es in den vollen Genuss seines Rechts kommt, angehört zu werden und teilzuhaben;

33. *fordert alle Staaten auf*,

a) sicherzustellen, dass den Kindern die Gelegenheit gegeben wird, in allen sie berührenden Angelegenheiten ohne jede Diskriminierung angehört zu werden, und zu diesem Zweck Regelungen und Vereinbarungen zu treffen und/oder weiter umzusetzen, die die Teilhabe der Kinder in allen Situationen, darunter auch in der Familie, in der Schule und in ihren Gemeinwesen, vorsehen und nach Bedarf fördern und die fest in Gesetzen und institutionellen Regeln verankert sind und regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden;

b) die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen, gegebenenfalls einschließlich für Kinderfragen zuständiger Minister und unabhängiger Ombudspersonen für Kinder, zu benennen, zu schaffen oder zu stärken, Mechanismen einzurichten, die die Mitwirkung und Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen er-

²¹⁸ In dieser Resolution bezieht sich das „Recht, angehört zu werden“ auf das in Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dargelegte Recht.

lauben und fördern, insbesondere soweit sie der Erreichung nationaler Ziele und Vorgaben zugunsten von Kindern und Jugendlichen dienen, und sicherzustellen, dass die mit und für Kinder arbeitenden Berufsgruppen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes angemessen und systematisch ausgebildet werden;

c) Kinder in angemessener Weise an der Planung, Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴¹⁹⁹ vorgesehenen nationalen Aktionspläne, die sich auf die

während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind, zu verhüten und zu bestrafen;

r) Kinder, insbesondere Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen und komplexen Notsituationen betroffen sind, zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Analyse ihrer Situation und ihrer Zukunftsaussichten in Krisen-, Krisenfolge- und Übergangsprozessen zu beteiligen, und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Beteiligung ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entspricht und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und anzuerkennen, dass angemessene Sorgfalt darauf verwendet werden muss, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können;

s) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, im Rahmen ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität in den Genuss des Rechts, angehört zu werden, kommen;

t) Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Bereitstellung zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation oder die Förderung ihrer Nutzung, um Kindern mit Behinderungen den Genuss des Rechts, angehört zu werden, zu erleichtern;

IV

Folgendermaßen

34. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat jährlich einen Bericht über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschen-

rechtsrat Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen;

g) diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes der Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu widmen.

RESOLUTION 64/147

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²¹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Ira3lsd5-796 138 308..2(-Bis)7.